

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

Satzung :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgewühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Großenseebach werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten:

Die Gebühr beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 4 bis 5 Stunden	90,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	110,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	120,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	130,00 €
mehr als 9 Stunden	140,00 €

b) Krippe:

Die Gebühr beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 4 bis 5 Stunden	170,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	190,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	210,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	230,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	250,00 €
mehr als 9 Stunden	270,00 €

c) Ferienbetreuung:

Die Gebühr beträgt wöchentlich 30,00 €

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird für Schulkinder sowie für die Betreuung der Kinder im Monat August erhoben.

- (3) Besuchen Kinder unter drei Jahre eine Kindergartengruppe, wird die Gebühr nach den Sätzen der Krippengebühren erhoben.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 20,00 €; für alle weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenermäßigung gilt nur innerhalb der Gruppenbereiche (z. B. nur innerhalb der Kindergartengruppe, nur innerhalb der Krippengruppe).
- (5) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Personensorgeberechtigten kann die Übernahme der Gebühr beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung geschehen.
- (6) Für die Verpflegung haben die Personensorgeberechtigten selbst Sorge zu tragen. Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Das Essensgeld wird nach Aufwand des Essenanbieters erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für die Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1, Buchstabe a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr entsprechend der jeweiligen Gebührenregelung in § 3 zu entrichten. Die Gebühr wird monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus mit Ausnahme der Ferienbetreuung bargeldlos erhoben.
Die Gebühr wird
 - a) für den Kindergarten für 12 Monate erhoben. Bei schulübertretenden Kindern entfällt die Gebührenpflicht für den Monat August.
 - b) für die Krippe für 12 Monate erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2014 außer Kraft.

Großenseebach, 10. Juni 2017
Gemeinde Großenseebach

Seeberger
1. Bürgermeister